

Heimatverein *Winterbach*



Satzung

Heimatverein *Winterbach*

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Heimatverein Winterbach“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Winterbach.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schorndorf einzutragen.
Nach der Eintragung trägt er den Zusatz „e. V.“.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck, Ziele

- (1) Der Verein hat den Zweck
 1. die Geschichte Winterbachs zu erforschen und festzuhalten,
 2. das historische Ortsbild zu bewahren,
 3. das Winterbacher Brauchtum zu pflegen und zu fördern,
 4. Zeugnisse der Winterbacher Vergangenheit wie handwerkliche, land- und hauswirtschaftliche Geräte und Gegenstände des Alltags zu sammeln und zu erhalten.
- (2) Diese Ziele sollen erreicht werden durch:
 1. Bildung eines „Arbeitskreises Museum“ zur Betreuung des Dorf- und Heimatmuseums nebst Garten und Hafnerhäusle,
 2. Öffentliche Veranstaltungen, Vorträge und Exkursionen,
 3. Veröffentlichungen und Dokumentationen des vergangenen und gegenwärtigen Dorfgeschehens,
 4. Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat, den zuständigen Behörden und Institutionen sowie den örtlichen Vereinen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft, Mitgliedsbeitrag

- (1) Vereinsmitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Dem aufgenommenen Mitglied ist eine Satzung auszuhändigen.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluß oder durch Tod.
- (3) Der Austritt ist nur auf Schluß des Geschäftsjahres zulässig, er muß wenigstens drei Monate zuvor schriftlich erklärt werden.
- (4) Über die Rechtmäßigkeit des Austritts oder Ausschlusses von Mitgliedern beschließt der Vorstand.
- (5) Der Vorstand kann Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (6) Art und Höhe des Mitgliedsbeitrags werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Ehrenmitglieder, Vereinsangehörige unter 18 Jahren und örtliche Vereine sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Arbeitskreis Museum.

§ 6

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das Hauptorgan des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom/von der Vorsitzenden bzw. bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Winterbach mindestens eine Woche vor dem Versammlungstag einberufen. Daneben kann auch eine schriftliche Einladung erfolgen.

(3) Die Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes dies verlangt.

(4) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl der Mitglieder des Vorstands,
2. Wahl der Kassenprüfer/innen,
3. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes,
4. Entgegennahme des Prüfungsberichts der Kassenprüfer/innen.
5. Entgegennahme des Berichts des Arbeitskreises Museum.
6. Entlastung des Vorstands,
7. Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrags,
8. Änderung der Satzung
9. Auflösung des Vereins

Darüber hinaus entscheidet die Mitgliederversammlung über wichtige Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht nach der Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.

(5) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag

abgelehnt. Es wird offen abgestimmt, es sei denn, daß die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt.

- (6) Über eine Änderung der Vereinssatzung kann nur abgestimmt werden, wenn die beantragte Satzungsänderung in der Tagesordnung angegeben war. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (7) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus
 1. dem/der Vorsitzenden,
 2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. dem/der Kassier/erin,
 4. dem/der Schriftführer/in,
 5. dem/der Leiter/in des Arbeitskreises Museum,
 6. zwei Beisitzer/innen.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die Vorsitzende bzw. bei dessen/deren Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende. Sie sind je allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist das Vertretungsrecht des/der stellvertretenden Vorsitzenden auf den Verhinderungsfall beschränkt.
- (3) Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Er nimmt sämtliche Aufgaben wahr, sofern diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (5) Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und führt den Vorsitz.
- (6) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Der/Die Schriftführer/in fertigt über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll. Das Protokoll wird jeweils vom/von der Sitzungs-

oder Versammlungsleiter/in und vom/von der Schriftführer/in unterzeichnet.

§ 8

Arbeitskreis Museum

- (1) Der Arbeitskreis Museum setzt sich aus Mitgliedern und dem Verein nahestehenden Personen zusammen, die in besonderer Weise bemüht sind, das Dorf- und Heimatmuseum nebst Garten und das Hafnerhäusle sowie die sich darin befindlichen Gegenstände und Exponate umfassend zu betreuen.
- (2) Der Arbeitskreis Museum wird von dessen Leiter/in organisiert und geführt.

§ 9

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders hierfür einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln der in dieser Versammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt.
- (2) Bei einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen als Ganzes an die Gemeinde Winterbach, die es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen, den Zielen des Vereins entsprechenden Zwecken zu verwenden hat.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Feststellung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Winterbach, den 3. Dezember 1999